

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2013

Nr. 2013/773

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrags gemäss KVG (stationäre Rehabilitation) zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der tarifsuisse ag gültig ab 1.1.2013

1. Ausgangslage

Zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie der tarifsuisse ag konnte ein Vertrag betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung der Rehabilitation gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) abgeschlossen werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

Der Tarifvertrag wurde der Preisüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 5. März 2013 nahm die Preisüberwachung zum Tarifvertrag Stellung und gab die Empfehlung ab, die vereinbarten Tarife nicht zu genehmigen.

Der soH und tarifsuisse wurde Gelegenheit eingeräumt, zur Empfehlung der Preisüberwachung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 22. März 2013 machte tarifsuisse im Wesentlichen geltend, aus medizinischen und therapeutischen Gründen seien die Kosten in der neurologischen Rehabilitation höher als in der muskuloskelettalen Rehabilitation. Die Tarifpartner hätten sich deshalb bewusst für zwei unterschiedliche Tarife entschieden. Auch die soH führt in ihrer Stellungnahme vom 25. März 2013 aus, die unterschiedliche Behandlungs- und Pflegeintensität würde unterschiedliche Tarife für die neurologische und die muskuloskelettalen Rehabilitation rechtfertigen.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG).

Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.1 Tarifgestaltung

Die soH und tarifsuisse haben sich in einem Tarifvertrag über eine Tagespauschale von 735.00 Franken für Neurorehabilitation und von 525.00 Franken für muskuloskelettale Rehabilitation geeinigt. Der Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung.

Die Kantonsregierung prüft, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Tarifvertrag muss namentlich den Grundsätzen von Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) entsprechen. Die Spitaltarife orientieren sich zudem an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte und obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG).

2.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Die Preisüberwachung gab die Empfehlung ab, die vereinbarten Tarife nicht zu genehmigen. Im Unterschied zur Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) sehe der vorgelegte Vertrag für die Neurorehabilitation und die muskuloskelettale Rehabilitation unterschiedliche Tagespauschalen vor. Ein unterschiedliches Tarifsystem je nach Versicherer widerspreche der Grundidee, Leistungsabteilungen zu vereinheitlichen und verunmögliche einen direkten Vergleich zwischen den ausgehandelten Tarifen. Zudem solle bei unterschiedlich hohen Tarifen für identische Leistungen nur der jeweils tiefste Tarif genehmigt werden. Dies leite sich direkt aus Art. 49 Abs. 1 KVG ab. Die höheren Tarife würden das Wirtschaftlichkeitsprinzip von Art. 49 KVG verletzen.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der Preisüberwachung nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG):

- Aus medizinischen und therapeutischen Gründen sind die Kosten im Bereich der neurologischen Rehabilitation höher als im Bereich der muskuloskelettalen Rehabilitation. Es ist gerechtfertigt, der unterschiedlichen Behandlungs- und Pflegeintensität bzw. den unterschiedlichen Patientenkategorien bei der Tarifierung Rechnung zu tragen. Zudem handelt es sich insofern nicht um identische Leistungen, als die Bereiche muskuloskelettale Rehabilitation und Neurorehabilitation als unterschiedliche Leistungsgruppen in der Spitalliste des Kantons Solothurn abgebildet sind.
- Die Krankenversicherungsgesetzgebung sieht vor, dass die Spitäler untereinander verglichen werden und sich die Tarife an den Entschädigungen jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte und obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die Tarifiermittlung hat sich an qualitativ guten und effektiv kostengünstigen Spitälern zu orientieren. Dies bedeutet nicht, dass für ein Spital einheitliche Tarife gelten müssen. Im Übrigen sind die Tarifunterschiede im Bereich der Rehabilitation nur marginal (genehmigter Tarif [Mischtarif] von 625.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK; genehmigter Tarif [Mischtarif] von 640.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra).

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlung der Preisüberwachung, die vereinbarten Tarife nicht zu genehmigen, nicht gefolgt werden. Stattdessen kann der eingereichte Vertrag mit Tagespauschalen von 735.00 Franken für Neurorehabilitation und von 525.00 Franken für muskuloskelettale Rehabilitation genehmigt werden.

3. Beschluss

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend den gültigen Leistungsauftrag auf der Spitalliste des Standortkantons (stationäre Rehabilitation) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung